

Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab) em Dr. Gerhard Braumüller Mag. Philipp Casper Dr. Volker Mogel LL.M. EUR* Mag. Georg Wielinger, M.B.L.-HSG* Mag. Stephan Bertuch Mag. Martin Nuncic

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Handelsgericht Wien Marxergasse 1a 1030 Wien

Gebühreneinzug gem §§ 5 ff AEV von Konto AT28 1100 0008 7384 1100

Klagende Partei: MAKAvA delighted GmbH, FN 388999h

Alberstraße 9, 8010 Graz

vertreten durch: KAAN CRONENBERG & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG Kalchberggasse 1 • A-8010 Graz • P 619118

Vollmacht gem § 30 ZPO erteilt; gem § 19a RAO wird die Zahlung der Kosten zu Handen der ausgewiesenen Vertreter begehrt

Beklagte Partei: MADAvA didi GmbH, FN 519873w

Emmerich-Kalman-Straße 3, 4820 Bad Ischl

wegen Übertragung einer Unionsmarke

(BMG: € 47.500,00)

A. Klage verbunden mit B. Antrag auf Verlassung einer einstweiligen Verfügung

2-fach 20 Beilagen, 1-fach Via ERV

MAKAVA/MADAVA-1/66/HH/89-4 • 14.02.2023



Α.

1. Zur Klägerin

Die Klägerin ist eine 2012 gegründete zu FN 388999h des LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Unternehmensgegenstand der Klägerin ist insbesondere die Verwertung der Marke "MAKAvA" sowie die Erzeugung (Produktion), Handel und Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere des "MAKAvA - delighted ice tea".

Beweis:

Firmenbuchauszug FN 388999h des LG für ZRS Graz mit Datum vom 14.02.2023 (Beilage ./A); PV der Klägerin.

2. Zur Beklagten

Die beklagte Partei (vormals Panama MAKAvA GmbH) ist eine zu FN 519873w des LG Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleiniger Gesellschafter der Beklagten ist Herr DI (FH) Michael Franz Josef Wihan, geb 18.10.1980 (nachstehend auch kurz "Herr Wihan" genannt), der diese mit Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft vom 17.09.2019 errichtete und seitdem auch als dessen alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert.

Beweis:

Firmenbuchauszug FN 519873w des LG Wels mit Datum vom 14.02.2023 (Beilage ./B); PV der Klägerin.

3. Zum Unternehmen der Klägerin

Die Klägerin wurde im Jahr 2012 von Herrn Wihan und DI (FH) Jan Anders Karlsson, geb 27.09.1980 (nachstehend auch kurz "*Herr Karlsson*" genannt), gegründet, wobei Herr Wihan anfangs 60 % und Herr Karlsson 40 % der Anteile hielt.

Die Vorgeschichte des Unternehmens der Klägerin geht bis 2001 zurück. In diesem Jahr hatte Herr Wihan die Idee, ein Getränk aus der Kava-Kava Wurzel zu erzeugen und zu vermarkten. Diese Idee wurde mit Herrn Karlsson weiterentwickelt, man wechselte von der Kava Kava Wurzel auf den Mate Tee als Hauptbestandteil des Getränks. Im Jahr 2005 begann man gemeinsam mit der Vermarktung des coffeinhaltigen Mate Tee unter der Bezeichnung "MAKAvA" (nachstehend auch kurz "MAKAvA-Mate Tee" genannt).

Die Bezeichnung "MAKAvA" ist seit 27.02.2007 zu EUTM 4883229 als Unionsmarke für die Warenklassen 30 (*Kaffee, Kaffeeersatz, Tee und Kakao, einschließlich Getränke daraus, Kräuterpräparate für die Zubereitung von Getränken*) und 32 (*alkoholfreie Getränke*) registriert, wobei als Markeninhaber Herr Wihan angeführt wurde.

Zur Vermarktung des MAKAvA Mate Tees gründeten die Herren Karlsson und Wihan in weiterer Folge 2007 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sie "MAKAvA Delighted GesbR" nannten. Als Unternehmensgegenstand dieser GesbR wurde insbesondere die Verwertung der Marke

"MAKAvA" sowie die Erzeugung (Produktion), Handel und Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere des "MAKAvA - delighted ice tea" sowie die kontinuierliche Verbesserung des sozial-ökologischen Unternehmens "makava GesbR" vereinbart.

Für die Vermarktung des MAKAvA-Mate Tee wurden in den ersten Jahren viele verscheidene Logo-Varianten kreiert, wobei dies immer auf Rechnung der MAKAvA Delighted GesbR geschah. Ein Logo mit Sonne und MAKAvA-Schriftzug wurde unter Mithilfe der Werbefirma Kufferath aus Graz geschaffen und sodann auf Rechnung der GesbR durch die Werbefirma Onomato Gestaltungsgesellschaft zum "MAKAvA - Logo" weiterentwickelt und in dieser Form im Jahr 2013 zu EUTM 11621273 als Wort-Bild-Marke "MAKAvA delighted ice tea" für die Waren- und Dienstleistungsklasse 30 (*Tee und Teegetränke*) registriert. Weiters wurde der Slogan "regt an, nicht auf" zu EUTM 1301726 als Unionsmarke für die Warenklassen 30 (*Tee*) und 32 (*Alkoholfreie Getränke*) registriert. Als Markeninhaber fungierte jeweils Herr Wihan, wobei die Herren Karlsson und Wihan vereinbarten, über diese Marken nur gemeinsam zu verfügen; die diesbezüglichen Verfügungen, insbesondere die Verwertung der Marken sollte ungeachtet der Markeninhaberschaft ausschließlich über die MAKAvA Delighted GesbR erfolgen.

Aufgrund des großen Erfolges des MAKAvA Mate Tees gründeten die Herren Karlsson und Wihan im Jahr 2012 eine GmbH, namentlich die Klägerin. Diese sollte sich fortan um die Entwicklung, die Produktion, die Vermarktung sowie den Vertrieb des in Österreich produzierten Mate Tees mit der Bezeichnung "MAKAvA delighted ice tea" kümmern. Sämtliche Agenden rund um den MAKAvA-Mate Tee sollten im Unternehmen der Klägerin zusammengeführt werden. Demgemäß werden seither auch die oben angeführten Gemeinschaftsmarken ausschließlich von der Klägerin und für das Unternehmen der Klägerin im Geschäftsverkehr verwendet, nämlich

- die Wortmarke "MAKAvA", welche seit 27.02.2007 zu EUTM 4883229 als Unionsmarke für die Warenklassen 30 (Kaffee, Kaffeeersatz, Tee und Kakao, einschließlich Getränke daraus, Kräuterpräparate für die Zubereitung von Getränken) und 32 (alkoholfreie Getränke) registriert ist,
- die Wortmarke "**regt an, nicht auf**", welche seit 09.10.2014 zu EUTM 1301726 als Unionsmarke für die Warenklassen 30 (*Tee*) und 32 (*Alkoholfreie Getränke*) registriert ist, und
- die Wort-Bild-Marke "MAKAvA delighted ice tea", welche seit 23.09.2013 als Wort-Bild-Marke zu EUTM 11621273 für die Waren- und Dienstleistungsklasse 30 (*Tee und Teegeträn-ke*) registriert ist.

Beweis:

```
GesbR-Vertrag (Beilage ./C);
Registerauszug der Marke "MAKAvA" EUTM 4883229 (Beilage ./D);
Registerauszug der Marke "regt an, nicht auf" EUTM 13017926 (Beilage .E);
Registerauszug der Marke "MAKAvA- Logo", EUTM 11621273 (Beilage .F);
Ausdruck der Seite <a href="http://www.makava.at">http://www.makava.at</a> ("Produktpalette") (Beilage ./G);
Ausdruck der Seite <a href="http://www.makava.at">http://www.makava.at</a> ("Die MAKAvA Geschichte") (Beilage .H);
Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 15.12.2012 (Beilage ./I);
```

Eidesstattliche Erklärung vom 13.02.2023 (Beilage./K); Dr. Sophie Kinsky, pA der Antragstellerin, zur PV; DI (FH) Jan Karlsson, Körösistraße 61a/1, 8010 Graz, als Zeuge.

4. Vertretungsbefugnis der Klägerin

Als selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Klägerin fungierten bis 18.12.2020 Herr Wihan und Herr Karlsson. Danach übte Herr Wihan alleine die Funktion des Geschäftsführers aus, bis er diese mit Schreiben vom 13.05.2022 unter Einhaltung einer 14 Tage Frist zum 28.05.2022 zurücklegte. Mit Beschluss vom 12.01.2023 bestellte das Landesgericht für ZRS Graz Frau Rechtsanwältin Dr. Sophie Kinsky zur Notgeschäftsführerin.

Beweis:

Historischer Firmenbuchauszug FN 388999h des LG für ZRS Graz (Beilage ./L); Beschluss vom 12.01.2023 (Beilage ./M); PV der Klägerin.

5. Doppelveräußerung der Marken

Im Jahr 2014 veräußerte die MAKAvA delighted GesbR, bestehend aus Herrn Karlsson und dem als Markeninhaber registrierten Herrn Wihan die "Markenrechte, Kundenstock, Kundendatei, Know-How" an die Klägerin. Die MAKAvA delighted GesbR verrechnete hiefür mit Rechnung Nr. 1/2014 vom 31.12.2014 den vereinbarten Kaufpreis von € 110.000,00 (inkl. 20 % USt).

Mit dem Wort "Markenrechte" waren die Rechte an den oben in Rz 11 (Punkt A.3.) genannten Marken gemeint. Dabei handelt es sich - wie oben ausgeführt - um jene Marken, die seit Gründung der Klägerin ausschließlich von dieser zur Vermarktung des MAKAVA-Mate Tees verwendet werden. Die Klägerin bezahlte den Kaufpreis vereinbarungsgemäß an die MAKAVA delighted GesbR. Demgemäß wurde im Jahr 2015 auch die Gebühr für die Verlängerung der Schutzdauer der Wortmarke "MAKAVA", EUTM 4883229, um weitere 10 Jahre von der Klägerin bezahlt. Die Klägerin schrieb den bezahlten Kaufpreis laut Rechnung Nr. 1/2014 vom 31.12.2014 auf fünf Jahre verteilt als Aufwand steuerlich ab.

Nach Bestellung der Notgeschäftsführerin musste festgestellt werden, dass zahlreiche Dokumente und Unterlagen die Klägerin betreffend nicht aufliegen bzw. nicht auffindbar sind. Inwieweit dies mit dem Umstand zusammen hängt, dass zumindest seit 2021 das Verhältnis unter den Gesellschaftern der Klägerin belastet ist, ist der Klägerin nicht bekannt, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Wie die Klägerin feststellen musste, hat Herr Wihan, ohne zivilrechtlich dazu befugt zu sein, am 09.12.2022 die oben unter Rz 11 (Punkt A.3.) genannten Marken an die Beklagte übertragen. Herrn Wihan, der ja alleiniger Gesellschafter und einziger selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Beklagten ist, war selbstverständlich bekannt, dass diese Marken tatsächlich bereits im Jahr 2014 um € 110.000,00 an die Klägerin verkauft worden waren. Herr Wihan wäre einerseits in seiner Eigenschaft als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der Klägerin, andererseits als Verkäufer und Markeninhaber, verpflichtet gewesen, die hinsichtlich des Erwerbs der genannten Marken durch die Klägerin erzielte Willensübereinstimmung umzusetzen

und die formale Übertragung der Marken auf die Klägerin im Markenregister zu veranlassen. Ungeachtet dessen setzte er keinerlei Handlungen in diese Richtung, sondern übertrug die Marken im Dezember 2022 rechtswidrig an die Beklagte. Herr Wihan war somit keinesfalls gutgläubig, als er die genannten Marken an die Beklagte übertrug. Das Verhalten des Herrn Wihan, der ja Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Beklagten ist, hat sich die Beklagte selbstverständlich zurechnen zu lassen, sodass auch diese nicht gutgläubig Inhaberin der Marke werden konnte (vgl. Art 27 Abs 1 GMV).

Beweis:

Firmenbuchauszug FN 519873w des LG Wels mit Datum vom 13.02.2023 (Beilage ./B); Historischer Firmenbuchauszug FN 388999h des LG für ZRS Graz (Beilage ./L); Übertragungsurkunde vom 09.12.2022 betreffend EUTM 004883229, EUTM 011621273 und EUTM 013017926 (Beilage ./N); PV der Klägerin.

6. Zum Rechtsübergang einer Unionsmarke

Der Rechtübergang einer Unionsmarke wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und veröffentlicht (Artikel 20 Abs 4 GMV). Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Unionsmarke muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, sie beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung (Artikel 20 Abs 3 GMV).

Die beklagte Partei ist nicht bereit, hinsichtlich der oben genannten Marken den Rechtsübergang an die Klägerin auch im Register zu veranlassen oder einen entsprechenden Antrag zu unterfertigen. Ohne Mitwirkung der Beklagten ist die Eintragung des Rechtsübergangs hinsichtlich der oben genannten Marken in das Register nicht möglich. Als die Beklagte die oben genannten Marken übertragen erhielt, war sie nicht gutgläubig.

Die in Artikel 20 GMV bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich einer Unionsmarken haben gegenüber Dritten in allen Mitgliedsstaaten erst Wirkung, wenn sie im Register eingetragen worden sind (Artikel 27 Abs 1 GMV), jedoch kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an der Marke nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung wussten.

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf jeden erdenklichen Rechtsgrund. Das Verhalten der Beklagten stellt insbesondere auch eine unlautere sonstige Handlung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UWG dar, war sie doch in Kenntnis darüber, dass die von ihr übernommenen Marken bereits im Jahr 2014 an die Klägerin verkauft wurden und Herr Wihan es vereinbarungswidrig verabsäumte, die Eintragung des Rechteübergangs an die Klägerin im Markenregister vorzunehmen.

Beweis:

Rechnung vom 31.12.2014 (Beilage ./O);

AFA – Ausdruck zum 31.12.2014 (Beilage ./P);

Verrechnungskonto der MAKAvA delighted GesbR (Beilage ./Q);

Verrechungskonto der MAKAvA delighted GmbH (€ 110.000,- Kaufpreis) Beilage ./R;

Kontoauszug der Klägerin vom 30.11.2015 (€ 1.350,- Erneuerungsgebühr) (Beilage ./S);

Registerauszug Wortmarke "MAKAvA" EUTM 4883229 (Beilage ./D);

Registerauszug Wortmarke "regt an, nicht auf", EUTM 13017926 (Beilage .E);

Registerauszug Wortbildmarke "MAKAvA-Logo", EUTM 11621273 (Beilage .F);

PV der Klägerin.

7. Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes

Auch wenn der gegenständliche Rechtsstreit Unionsmarken zum Inhalt hat, liegt kein ausschließlich vor das Unionsmarkengericht gehöriger Rechtsstreit im Sinne Art 124 der Verordnung (EU) 2017/1001 vor, sodass § 61d MaSchG nicht zur Anwendung kommt.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes ergibt sich aus § 65 iVm § 75 Abs 1 JN. Die beklagte Partei hat ihren Sitz in Bad Ischl. Sachlich zuständig ist gemäß § 50 JN der Gerichtshof erster Instanz, da der Streitwert € 15.000,00 übersteigt.

Beweis:

PV der Klägerin; Firmenbuchauszug der beklagten Partei (Beilage ./B).

8. Anträge

Die Klägerin beantragt sohin nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig, die Wortmarke "MAKAVA" EUTM 4883229, die Wortmarke "regt an, nicht auf" EUTM 13017926 und die Wortbildmarke "MAKAVA" Logo, EUTM 11621273, an die Klägerin zu übertragen;

in eventu

Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig, ein Schriftstück zu unterfertigen, mit dem es der Klägerin nach Art. 20 Abs 5 GMV möglich ist, die Eintragung des Rechtsübergangs auf die Klägerin hinsichtlich der Wortmarke "MAKAVA" EUTM 4883229, der Wortmarke "regt an, nicht auf" EUTM 13017926 und der Wortbildmarke "MAKAVA" Logo, EUTM 11621273, zu veranlassen.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Kosten des Rechtsstreits gem § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

9. Urkundenvorlage

Die Beklagte legt die nachstehenden Urkunden zweifach vor:

- Beilage ./A: Firmenbuchauszug FN 388999h des LG für ZRS Graz mit Datum vom 14.02.2023
- Beilage ./B: Firmenbuchauszug FN 519873w des LG Wels mit Datum vom 14.02.2023
- Beilage ./C: GesbR-Vertrag
- Beilage ./D: Registerauszug der Marke "MAKAvA" EUTM 4883229
- Beilage ./E: Registerauszug der Marke "regt an, nicht auf" EUTM 13017926
- Beilage ./F: Registerauszug der Marke "MAKAvA- Logo", EUTM 11621273
- Beilage ./G: Ausdruck der Seite http://www.makava.at ("Produktpalette")
- Beilage :/H: Ausdruck der Seite http://www.makava.at ("Die MAKAvA Geschichte")
- Beilage ./I: Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 15.11.2012
- Beilage ./J: Gesellschaftsvertrag der Klägerin vom 09.12.2020
- Beilage ./K: Eidesstattliche Erklärung vom 13.02.2023
- Beilage ./L: Historischer Firmenbuchauszug FN 388999h des LG für ZRS Graz
- Beilage ./M: Beschluss vom 12.01.2023
- Beilage ./N: Übertragungsurkunde vom 09.12.2022 betreffend EUTM 004883229, EUTM 011621273 und EUTM 013017926
- Beilage ./O: Rechnung vom 31.12.2014
- Beilage ./P: AFA Ausdruck zum 31.12.2014
- Beilage ./Q: Verrechnungskonto der MAKAvA delighted GesbR
- Beilage ./R: Verrechnungskonto der MAKAvA delighted GmbH (€ 110.000,- Kaufpreis)
- Beilage ./S: Kontoauszug der Klägerin vom 30.11.2015
- Beilage ./T: Email vom 31.01.2023, 10:32

В.

Gemäß § 378 EO kann zur Sicherung eines Rechtes einer Partei das Gericht sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites, als auch während desselben eine einstweilige Verfügung treffen. Nach § 381 EO können zur Sicherung anderer als Geldforderungen einstweilige Verfügungen dann getroffen werden, wenn zu besorgen ist, dass die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde (§ 381 Z 1 EO). Als hierbei in Betracht kommendes Sicherungsmittel nennt § 382 Abs 1 Z 6 EO ausdrücklich das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buche eingetragen sind und auf welche sich der von der gefährdeten Partei behauptete oder ihr zuerkannte Anspruch bezieht.

Gemäß Artikel 20 Abs 11 GMV kann die Klägerin als Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der Rechte an den oben genannten Marken ihre Rechte aus der Eintragung der Unionsmarken nicht geltend machen, solange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist. Solange der Rechtsübergang nicht im Register eingetragen ist, ist es der Beklagten jedoch möglich, die oben genannten Marken rechtswirksam an gutgläubige Dritte zu übertragen.

Mit Email vom 31.01.2023, 10:32, (Beilage ./T) teilte der Geschäftsführer der Beklagten, Herr Wihan, mit, dass er "einen Käufer für die Marke MAKAvA" habe, falls er das negative Verrechnungskonto des Herrn Wihan als Gesellschafter der Klägerin nicht abdecken könne. Aus diesem Email geht klar hervor, dass sich Herr Wihan bzw. die Beklagte (deren geschäftsführender Alleingesellschafter Herr Wihan ist) nicht an das Rechtsgeschäft, mit dem die in Rz 11 (Punkt A.3.) genannten Marken an die Klägerin übertragen wurden, gebunden erachten; dies freilich zu unrecht.

Nach § 381 Z 1 EO reicht die Besorgnis der objektiven Vereitelung oder Erschwerung der Rechtsverfolgung aus, um die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu rechtfertigen (*Kodek* in *Angst*, EO³ § 381 Rz 4). Eine solche objektive Gefährdung ist eben nach der Rechtsprechung bereits dann anzunehmen, wenn der Vertragspartner (hier Herr Wihan bzw. die Beklagte) erklärt, sich an eine Vereinbarung nicht mehr gebunden zu erachten.

Die Klägerin bauen seit 2012 die gesamte unternehmerische Tätigkeit in Zusammenhang mit der Vermarktung des MAKAvA Mate Tees auf die in Rz 11 (Punkt A.3.) genannten Marken auf. Die Übertragung dieser Marken an einen gutgläubigen Dritten wäre sohin mit einem unwiederbringlichen Schaden für die Klägerin verbunden.

Die Klägerin bezieht sich auf ihr Vorbringen in der Klage, erhebt es zu ihrem Vorbringen im Provisorialverfahren, beruft sich auf die der Klage beigelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./S) sowie das Email vom 31.01.2023, 10:32, (Beilage ./T) als Bescheinigungsmittel, beantragt schließlich zum Beweis ihres gesamten Vorbringens die Einvernahme von Dr. Sophie Kinsky, pA der Antragstellerin, wobei sie nach vorheriger telefonischer Verständigung bei der Klagsvertreterin (Dr. Volker Mogel, LL.M. unter 0316 / 830 550-60) bereit ist, jederzeit vor Gericht zu erscheinen und beantragt nachstehende

einstweilige Verfügung:

die Antragsgegnerin und Gegnerin der gefährdeten Partei wird ab sofort bei sonstiger Exekution untersagt, die Wortmarke "MAKAvA" EUTM 4883229, die Wortmarke "regt an, nicht auf" EUTM 13017926 und die Wortbildmarke "MAKAvA" Logo, EUTM 11621273 an andere Rechtspersonen als die Klägerin zu übertragen bzw diese zu belasten oder zu verpfänden.

Keine Stellungnahme für die Beklagte bzw. Antragsgegnerin

Die Klägerin und Antragstellerin weist darauf hin, dass die Einräumung einer Frist zur Stellungnahme für die Antragsgegnerin dem Sicherungszweck dieser beantragten einstweiligen Verfügung zuwiderlaufen würde. Wenn die Klägerin eine Möglichkeit zur Stellungnahme bekommt, ist die Beklagte vorgewarnt und kann noch vor Erlassung der einstweiligen Verfügung den Versuch unternehmen, die Übertragung der betreffenden Marken an einen Dritten vorzunehmen, die für den Fall der Gutgläubigkeit auch gemäß Art 27 Abs 1 GMV rechtswirksam neuer Markeninhaber werden könnte. Der Sinn und Zweck dieser Sicherungsmaßnahme wäre daher nicht mehr erfüllbar. Die Klägerin beantragt daher ausdrücklich, die gegenständliche einstweilige Verfügung ohne vorherige Benachrichtigung und Information der Beklagten bzw. Antragsgegnerin zu erlassen.

Graz, am 14.02.2023

MAKAvA delighted GmbH

An HG Wien Marxergasse 1a 1030 Wien

> Elektronisch eingebracht am 14.02.2023 Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Klagevertreter (P619118)

Zeichen: MAKAvA/MADAvA-1

20 Anhänge

Einbringer

Klage (CG)

sonstiger Streitgegenstand - allgem. Streitsache

Klagende Partei MAKAvA delighted GmbH

Alberstraße 9, 8010 Graz

Klagevertreter Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Kalchberggasse 1, 8010 Graz

Telefon 0316 83 05 50 Fax 0316 81 37 17

Teilnehmercode P619118

Zeichen MAKAvA/MADAvA-1

Einziehungskonto IBAN: AT28 1100 0008 7384 1100, BIC: BKAUATWW Einzahlungskonto IBAN: AT38 1200 0760 1660 9901, BIC: BKAUATWW

ist Vertreter von

Klagende Partei MAKAvA delighted GmbH

Beklagte Partei MADAvA didi GmbH

Emmerich-Kalman-Straße 3, 4820 Bad Ischl

FirmenbuchNr 519873w

wegen EUR 47.500,00 (Fallcode: 99A)
Gebührenindikator Gebührenpflicht der 1. Partei
Nebenforderung 0,00 EUR

Kapitalforderung 0,00 EUR

(Weiteres) Vorbringen

Klage Landesgericht

Klage

Vollmacht erteilt

Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt

Zum weiteren Vorbringen wird auf die beiliegende PDF-Datei verwiesen.

Kostenverzeichnis:

Klage TP3A	EUR	825 , 60
100 % ES	EUR	825 , 60
ERV-Kosten	EUR	4,10
20 % USt	EUR	331,06
Pauschalgebühr	EUR	1.556,00
Summe	EUR	3.542,36

MAKAvA/MADAvA-1/3AS/HH/1.556,00

20 Anhänge

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbr.)

1	Schriftsatz	14.02.2023				
	Bemerkung (Einbring	Bemerkung (Einbringer): Klage				
2	Beilage	14.02.2023	Α			
3	Beilage	14.02.2023	В			
4	Beilage	14.02.2023	С			
5	Beilage	14.02.2023	D			
6	Beilage	14.02.2023	Е			
7	Beilage	14.02.2023	F			
8	Beilage	14.02.2023	G			
9	Beilage	14.02.2023	Н			
10	Beilage	14.02.2023	i			
11	Beilage	14.02.2023	J			
12	Beilage	14.02.2023	K			
13	Beilage	14.02.2023	L			
14	Beilage	14.02.2023	Ν			
15	Beilage	14.02.2023	0			
16	Beilage	14.02.2023	Р			
17	Beilage	14.02.2023	Q			
18	Beilage	14.02.2023	R			
19	Beilage	14.02.2023	S			
20	Beilage	14.02.2023	Т			